

S a t z u n g

über

die Änderung des Bebauungsplanes "Stiebäcker" und "Bruch", Erweiterung I, der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d. Lauter im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.413) hat der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d. Lauter in seiner Sitzung am 16.9.1991 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stiebäcker" und "Bruch", Erweiterung I, gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zahl der Vollgeschoße (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 20 BauNVO):

Zulässig sind zwei Vollgeschoße als Höchstmaß, zuzüglich Dachgeschoßausbau.

§ 2

Dachaufbauten:

Ziff. 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:

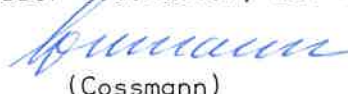
Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen.

§ 3

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler a.d.Lauter, den 9.10.1991


(Cossmann)

Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich des nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplanes „Stie-
bäcker“ und „Bruch“, Erweiterung I, umfaßt die neu vermesse-
nen Grundstücke, Flurstück-Nr. 261/1, 261/2, 261/3, 261/4, 261/5,
261/6, 261/7, 261/8 und 261/9 (Straßenfläche) in der Gewanne
„Am Grummetseck“ der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d. Lauter.

2. Einsicht in den Bebauungsplan, Auskunft:

Die Satzung über die Änderung des Erweiterungsplanes I, ein-
schließlich der Begründung, kann bei der Verbandsgemeinde-
verwaltung Wolfstein, Bergstraße 2, Zimmer 214, während der
Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann
kann über den Inhalt des Bebauungsplanes (Satzung) auch Aus-
kunft verlangen.

**3. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44
Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan
eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit
und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche
wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung
verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen be-
antragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb
von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in §
44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-
getreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**4. Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Form-
vorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§§ 214 und 215
des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S. 2253):**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214
Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb ein-
es Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Ortsgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Ab-
wägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb
von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Orts-
gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der
die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den
Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

5. Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 GemO Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des
Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht
innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die
eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber
der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehender Bekanntmachungstext wurde im Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Wolfstein am 16.10.1991, Seite 4,
gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO
und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung
des § 27 GemO veröffentlicht.



Wolfstein, den 18.10.1991
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Keller)

Bürgermeister